

Carl Oechslin Gesellschaft

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Die Carl Oechslin Gesellschaft ist ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in 8200 Schaffhausen.

Art. 2: Neutralität

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er ist gemeinnützig.

Art. 3: Zweck

Die Carl Oechslin Gesellschaft bezweckt die Förderung der Erforschung und Verbreitung der Philosophie Carl Oechslin's, sowie den Gedankenaustausch unter allen, die sich für diese Thematik interessieren.

Die Carl Oechslin Gesellschaft versteht sich als offenes Forum für Fragen der Zeit und ist nicht nur auf die Gedanken von Carl Oechslin ausgerichtet.

Art. 4: Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, welche den Zweck der Gesellschaft anerkennt, kann Mitglied werden.

Vereine, Institutionen und andere Gruppierungen, die sich der Pflege des Geistesgutes von Carl Oechslin widmen, können Kollektivmitglieder werden.

Art. 5: Eintritt / Austritt

Beitrittsgesuche müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Nichtaufnahme ist keine Begründung erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6: Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel stellen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen
- Erträgen aus Veranstaltungen und Publikationen

Art. 7: Haftung

Für die Verbindlichkeit der Carl Oechslin Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8: Organe

Die Organe der Carl Oechslin Gesellschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle (falls erforderlich)

Art. 9: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums

- Beschlüsse zu wichtigen Aktivitäten der Gesellschaft
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung der Gesellschaft

Jede Mitgliederversammlung ist unter der Voraussetzung, dass zu ihr 30 Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich mit Traktanden eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zu nicht traktandierten Themen sind spätestens 20 Tage vor dem Sitzungsdatum beim Präsidium einzureichen. Der Vorstand übermittelt diese Anträge den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen ist die Beschlussfassung zur Auflösung der Carl Oechslin Gesellschaft und zu Änderungen der Statuten, zu welcher es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums und des/der Kassiers/Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für die Mitglieder des Vorstandes besteht keine Beschränkung der Amtszeit. Sie müssen sich an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wiederwahl stellen.

Als Inhaberin der Rechte am schriftlichen Nachlass von Carl Oechslin kann die Erbengemeinschaft dieses Nachlasses ex officio eine Vertretung in den Vorstand delegieren.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verlangen, dass die Beschlussfassung anlässlich einer Vorstandssitzung erfolgt.

Die Einladung für die Vorstandssitzung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, welche gemäss Art. 9 vorstehend nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget.

Zeichnungsberechtigung: Das Präsidium zeichnet zu Zweien mit einem Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlussfassung erfolgt durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder .

Art. 11: Nutzungsrecht der Carl Oechslin Gesellschaft am schriftlichen Nachlass Carl Oechslin's

Die Carl Oechslin Gesellschaft regelt die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Schriften aus dem Nachlass von Carl Oechslin in einem separaten Vertrag mit der Erbengemeinschaft Carl Oechslin's. Dieser Vertrag, siehe Anhang I, ist Bestandteil dieser Statuten.

Art. 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein

Art. 13: Auflösung

Bei Auflösung der Carl Oechslin Gesellschaft muss das Vereinsvermögen einer Organisation mit gleichen od. ähnlichen Zielsetzungen zufließen. Der Vorstand beschliesst, welcher Organisation das Vermögen überwiesen wird.

Art. 14: Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) Anwendung.

Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. September 2013 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Carl Oechslin Gesellschaft (COG)



Der Präsident / Die Präsidentin:



Der Aktuar / Die Aktuarin: